

RICHTLINIEN

Besoldung: Einreihung von Lehrpersonen, Fachpersonen der Schuldienste und Mitarbeitenden Tagesstrukturen der Volksschulen ab 1. August 2021

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL, SRL Nr. 75).

§ 6 Einreihung der Lehrpersonen (Auszug)

¹ Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Lehrpersonen, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung eine bis drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht.

² Innerhalb der Lohnklasse wird die Lehrperson in eine Lohnstufe eingestuft. Dabei werden die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson berücksichtigt. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend berücksichtigt werden.

^{2bis} Innerhalb der Lohnstufe wird der Lohn aufgrund des internen Quervergleichs festgelegt.

⁴ Fällt der Grund für die tiefere Einreihung gemäss den Absätzen 1 oder 3 weg, können betroffene Lehrpersonen und Dozierende eine Neueinreihung beantragen. Sobald die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung eingereicht sind, wird die Neueinreihung geprüft und bei Gutheissung des Antrags auf Beginn des folgenden Kalendermonats vorgenommen.

⁵ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

⁶ Lehrpersonen, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden:

- a. bei Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben mit Führungsverantwortung,
- b. in Ausnahmefällen bei erfolgreicher Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben an der Schule nach Abschluss einer dem Schulbetrieb dienenden umfangreichen Zusatzausbildung.

⁸ Entscheide nach den Absätzen 1 – ^{2bis} sowie 4-7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreihungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen. Bei den kommunalen und kantonalen Volksschulen ist für eine Höhereinreihung nach den Absätzen 5 und 6 die Dienststelle Volksschulbildung die zuständige Behörde.

⁹ Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1 – ^{2bis} sowie 4-7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

§ 10 Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

¹ Ein Stellvertretungsauftrag ist ein Einsatz für eine an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrperson. Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach Absatz 2. Bei Stellvertretungsaufträgen, die länger als vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach § 6. Bei Kurzzeit-Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen bleibt die Regelung gemäss Anhang 2 vorbehalten.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom und der Funktion entsprechender Fachausbildung werden eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung drei bis fünf Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. § 6 Absätze 8 und 9 gelten sinngemäss.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt.

Anhang 2, A. Volksschulen und Musikschulen (Auszug)_2. Kurzzeit-Stellvertretungen:

Bei Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen beträgt der Lohn für den Unterricht am Kindergarten und in der Primarschule 70 Franken, an der Musikschule 60 Franken und an der Sekundarschule 85 Franken pro Lektion. Diese Ansätze entsprechen dem Stand im Jahr 2020. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.

1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Richtlinien regeln die häufigsten Anwendungsfälle. Bei allen hier nicht geregelten Funktionen, Ausbildungen und Einsatzsituationen entscheidet die zuständige Behörde zusammen mit der Dienststelle Personal nach den untenstehenden Grundsätzen im Einzelfall. Bei neuen oder grundsätzlichen Fragestellungen nimmt die Dienststelle Personal Rücksprache mit der Dienststelle Volksschulbildung.

2. Bestimmung der Lohnklasse

Die Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung hängt von der verlangten Fachkompetenz ab. Voraussetzung für die Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung ist der Nachweis der verlangten vollständigen stufen- und fachgerechten Ausbildungen. Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, welche diese Voraussetzungen (noch) nicht erfüllen, werden in tiefere Lohnklassen eingereiht (§ 6 BVOL). Bei nachträglichem Ausbildungsabschluss richtet sich das Verfahren nach BVOL § 6 Abs. 5 und 6. Ebenfalls tiefer eingereiht werden Stellvertretungen (§ 10 BVOL). Der Lohnklassenabzug richtet sich nach den untenstehenden Grundsätzen.

Für die Gleichwertigkeits-Anerkennung ausländischer Diplome von Lehrberufen ist die EDK zuständig, für Berufe im Sozial- oder Betreuungsbereich das SBFI (z.B. für Diplome in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik). Bis zum Vorliegen der EDK- bzw. SBFI-Anerkennung wird der/die Mitarbeitende provisorisch eine Lohnklasse unterhalb der voraussichtlichen Lohnklasse eingereiht.

2.1 Funktionen mit Voraussetzung Lehrdiplom und Anstellung in Lektionen

- Lehrperson für den Kindergarten** (Lohnklasse 19)
- Lehrperson für die Basisstufe** (Lohnklasse 19)
- Lehrperson für die Primarschule** (Lohnklasse 19)
- Lehrperson für die Sekundarschule** (Lohnklasse 22)

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Vollständige Ausbildung: stufen- und fachgerechtes Lehrdiplom gemäss BVOL, Anhang 1, Umschreibung der Funktionen		1

Anderes Lehrdiplom (nicht stufen- oder nicht fachgerecht, z.B. Primarlehrdiplom an Sekundarschulen oder Lehrdiplom für Handarbeit / textiles Gestalten für Regelunterricht in Primarschule)	1	3
Ohne Lehrdiplom, aber mit entsprechender Fachausbildung für die Funktion (z.B. Lehrperson mit [Fach-]Hochschulabschluss Sport und Sportwissenschaften ohne pädagogische Ausbildung)	1	3
Ohne Lehrdiplom, aber mit Bachelor-Diplom der entsprechenden Funktion	2	4
Ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Ausbildung für die Funktion (z.B. Studentin an Sekundarschule)	3	5

2.2 Funktionen mit Voraussetzung Lehrdiplom plus Zusatzausbildung, Anstellung in Lektionen

Lehrperson für die Sonderschulen auf Primar- und Kindergartenstufe (Lohnklasse 20)

Lehrperson für die Sonderschulen in der Sekundarschule (Lohnklasse 23)

Lehrperson für Integrative Förderung und integrative Sonderschulung auf Primar- und Kindergartenstufe (Lohnklasse 20)

Lehrperson für Integrative Förderung und Integrative Sonderschulung in der Sekundarschule (Lohnklasse 23)

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretung (§ 10 BVOL)
Vollständige Ausbildung: stufen- und fachgerechtes Lehrdiplom plus verlangte Zusatzausbildung (z.B. Master/Diplom Schulische Heilpädagogik) gemäss BVOL, Anhang 1, Umschreibung der Funktionen		1
Stufen- und fachgerechtes Lehrdiplom ohne die verlangte Zusatzausbildung	1	3
Anderes Lehrdiplom (z.B. Primarschule statt Sekundarschule) bzw. kein Lehrdiplom plus die verlangte Zusatzausbildung (z.B. Master/Diplom Schulische Heilpädagogik) ¹	1	3
Anderes Lehrdiplom (z.B. Kindergarten statt Primarschule) ohne die verlangte Zusatzausbildung	2	4
Bachelor oder vergleichbares Diplom in verwandtem Studienbereich ² oder Bachelordiplome, die im Rahmen des Studiums zur Lehrperson für die Sekundarstufe I oder der Sonderpädagogik erworben wurden	2	4
ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Fachausbildung für die Funktion (z.B. Studentin in heilpädagogischer Sonderschule)	3	5

¹ Ausnahmeregelung: Bei Kindergarten-, Fach- oder Sek-Lehrdiplom plus SHP/MAS IF an KG, Primar- oder Basisstufe wird keine Lohnklasse abgezogen.

² Verwandte Studienbereiche sind klinische Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Logopädie, Psychomotorik-Therapie, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Psychologie und Ergotherapie.

2.3 Fachpersonen Schuldienste und weitere Funktionen mit 42-Stunden-Woche

Logopädin/Logopäde (Lohnklasse 19)

Psychomotorik-Therapeutin/Psychomotorik-Therapeut (Lohnklasse 19)

Schulpsychologin/Schulpsychologe (Lohnklasse 23)

Heilpädagogische Früherzieherin/Heilpädagogischer Früherzieher (Lohnklasse 20)

Sozialpädagogin/Sozialpädagoge für die Unterstützung von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten (Lohnklasse 18)

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Vollständige fachgerechte Ausbildung gemäss BVOL, Anhang 1, Umschreibung der Funktionen		in der Regel nicht angewendet
Nicht fach- oder stufengerechte Ausbildung auf gleichem Niveau (z.B. Master in eng verwandtem Fachgebiet, Schulische Heilpädagogik statt Früherziehung)	1	
Bachelorabschluss statt einem verlangten Masterabschluss (insbesondere Schulpsychologie)	2	
Andere Ausbildung	3	

Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter (Lohnklasse 20)

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Diplom (z.B. Bachelor oder Master) in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik einer Fachhochschule oder vergleichbare Ausbildung plus berufsfeldbezogene Weiterbildung im Umfang eines CAS (z.B. CAS Schulsozialarbeit) gemäss BVOL, Anhang 1, Umschreibung der Funktionen		in der Regel nicht angewendet
Diplom (z.B. Bachelor oder Master) in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik einer Fachhochschule oder vergleichbare Ausbildung (mit oder ohne Lehrdiplom) ohne berufsfeldbezogene Weiterbildung im Umfang eines CAS (z.B. CAS Schulsozialarbeit)	1	
Lehrdiplom	2	
Andere Ausbildung	3	

Leiterin/Leiter in Tagesstrukturen³ (Lohnklasse 19)

Anmerkung: Diese Funktion ist in grösseren Gemeinden mit einem entsprechenden Tagesstrukturen-Angebot mit eigener Leitung vorgesehen, d.h. für Tagesstrukturen ab ca. 50 vollbelegten Plätzen. In kleineren Gemeinden soll die Leitung und Koordination dagegen nach wie vor durch die Betreuerin/den Betreuer bzw. durch die Schulleitung erfolgen.

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule mit Vertiefung Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Diplom oder ein Lehrdiplom für die Volksschule plus CAS Leiten in Tagesstrukturen oder vergleichbare Weiterbildung (gemäss BVOL, Anhang 1)		in der Regel nicht angewendet
Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule mit Vertiefung Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Diplom oder ein Lehrdiplom für die Volksschule ohne CAS Leiten in Tagesstrukturen oder vergleichbare Weiterbildung	1	
Abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens 2-jährige pädagogisch/soziale Ausbildung im Sekundärbereich plus CAS Leiten in Tagesstrukturen	2	
Andere Ausbildung	3	

Betreuerin/Betreuer in Tagesstrukturen³ (Lohnklasse 16)

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule mit Vertiefung Sozialpädagogik oder soziokulturelle Animation oder ein vergleichbares Diplom oder ein Lehrdiplom für die Volksschule		in der Regel nicht angewendet
Abgeschlossene Berufslehre im sozialen Bereich (z.B. Kleinkindererzieherin, FABE)	2	
Andere Ausbildung	3	

Assistentin/Assistent Betreuung in Tagesstrukturen³ (Lohnklasse 9)

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. (§ 6 BVOL)	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Abgeschlossene Berufsausbildung		in der Regel nicht angewendet
Keine abgeschlossene Berufsausbildung	1	

³ Gilt für Angestellte, die über die Dienststelle Personal administriert werden. Für die von der Gemeinde administrierten Angestellten gelten die Richtlinien DVS/VLG vom 27.3.09

Klassenassistentin/Klassenassistent I (Lohnklasse 14)

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. § 6 BVOL	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Diplom in Sozialpädagogik (HFS) oder mindestens 3-jährige Ausbildung im Sekundärbereich der sozialen Arbeit gemäss BVOL, Anhang 1, Umschreibung der Funktionen		in der Regel nicht angewendet
Nicht fach- oder stufengerechte Ausbildung auf gleichem Niveau (z.B. Bachelor/Master in eng verwandtem Fachgebiet)	1	
Abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens 2-jährige pädagogische/soziale Ausbildung im Sekundärbereich	2	
Andere Ausbildung	3	

Klassenassistentin/Klassenassistent II (Lohnklasse 9)

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Einreihung gem. (§ 6 BVOL)	Stellvertretungen (§ 10 BVOL)
Abgeschlossene Berufsausbildung		in der Regel nicht angewendet
Keine abgeschlossene Berufsausbildung	1	

3. Bestimmung der Lohnstufe

Bei der Festlegung der Lohnstufe innerhalb einer Lohnklasse berücksichtigt die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Dienststelle Personal die berufliche Qualifikation und die Erfahrung. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend mitberücksichtigt werden.

3.1 Ersteinstufung

Die Ersteinstufung wird bei der erstmaligen Aufnahme einer Lehrtätigkeit im Kanton Luzern vorgenommen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt kann ergänzend berücksichtigt werden. Dazu kann die Schulleitung die Stufenzahl einmalig um 1 bis 3 Stufen erhöhen oder reduzieren. Wechselt die gleiche Person in gleicher Funktion in eine andere Gemeinde (Unterbruch kleiner als 3 Jahre), werden die Lohnklasse und Lohnstufe übernommen.

Als Erfahrungsjahre gelten die Lebensjahre ab dem 25. Altersjahr, bei früheren seminaristischen Ausbildungen ab dem 22. Altersjahr.

Die Berücksichtigung von Erfahrungsjahren in Stufen erfolgt nicht direkt, sondern mit Hilfe eines Umrechnungstools. Das Umrechnungstool für die verschiedenen Funktionen der Lehrpersonen wird jährlich von der Dienststelle Personal aktualisiert. Es berücksichtigt, dass die heutigen Lehr- und Fachpersonen im Quervergleich nicht in der Lohnstufe eingestuft sind, welche den Erfahrungsjahren entsprechen würde (aufgrund der Einführung von neuen Lohn-

systemen 1999 und 2006, der strukturellen Lohnmassnahmen 2012, 2016 und 2021 sowie der unterschiedlichen Stufengewährung in der Vergangenheit). Das so errechnete Ergebnis wird in einem Quervergleich mit den Einstufungen der vergleichbaren Lehr- und Fachperson überprüft und allfällig korrigiert.

Bei mehrjährigen ausserschulischen Tätigkeiten während diesen Erfahrungsjahren erfolgt eine Reduktion um 1 bis 3 Stufen.

Die Lohnfestlegung innerhalb der Lohnstufe erfolgt einheitlich aufgrund der jeweiligen Beschlüsse des Regierungsrates für die Lohnrunde. Neue Lehr- und Fachpersonen erhalten denselben Lohn, wie die Lehr- und Fachpersonen der gleichen Kategorie in der gleichen Lohnklasse und Lohnstufe. Der Lohn wird durch die Dienststelle Personal ermittelt und den Lehr- und Fachpersonen mitgeteilt. Es besteht **kein Ermessen** der Schulleitung in Bezug auf die Lohnhöhe **innerhalb** der Lohnstufe.

3.2 Einstufung bei Wiedereintritt

Bei Wiedereintritt nach mehr als drei Jahren wird neu eingestuft. Das Verfahren richtet sich nach der Ersteinstufung. Bei einem Wiedereintritt nach einem kürzeren Unterbruch wird die frühere Einstufung übernommen und um die zwischenzeitliche Stufen- und Lohnentwicklung angepasst.

3.3 Wechsel der Funktion oder Übernahme einer weiteren Funktion

Bei einem Wechsel der Funktion (resp. der Übernahme einer weiteren Funktion) wird die Einstufung überprüft. Die Überprüfung richtet sich nach dem Verfahren der Ersteinstufung. Mit "Funktion" ist die Funktionsumschreibung gemäss Anhang 1 der BVOL gemeint, also beispielsweise der Wechsel von der Funktion "Lehrperson Primarschule" in die Funktion "Lehrperson für Integrative Förderung". Andere Änderungen der Anstellung führen nicht zu einer Neueinstufung.

Ausnahme: Bei einem Wechsel von einer Funktion in eine sehr ähnliche, z.B. Wechsel von "Lehrperson Kindergarten" in die Funktion "Lehrperson Basisstufe" erfolgt keine Neueinstufung.

3.4 Studierende

Studierende, die während der Ausbildung Stellvertretungen übernehmen und deshalb Stufenanstiege erhalten, werden bei Ausbildungsabschluss neu eingestuft.

Luzern, 31. März 2021
337342

Aldo Magno
Leiter